

Die Mehrfamilien der europäischen Völker

Das Thema der Mehrfamilien¹ europäischer Völker und Völkergruppen wurde bereits vielfach behandelt – bald mehr, bald weniger erfolgreich, hauptsächlich infolge der unterschiedlichen grundsätzlichen Einstellungen zum Wesen und zur Rolle der Mehrfamilien, weiter wegen der manchmal bedeutenden Unterschiede des jeweils zur Verfügung stehenden historischen und neuzeitlichen Tatsachenmaterials, nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Folgerungen über deren Entstehung und Alter, über deren Werdegang, Blüte und Untergang. Was in dieser synthetischen und teilweise vergleichenden Übersicht an Fakten und Thesen dargeboten werden kann, fußt auf der bisher veröffentlichten Literatur, besonders den auf Archivmaterialien basierenden Veröffentlichungen, ferner auf neueren und neuesten Erhebungen über noch bestehende oder über aufgelöste, aber in der jüngeren Vergangenheit bestehende, durch Aussagen noch lebender ehemaliger Mitglieder erfaßbare Mehrfamilien.

I.

Von den nordischen Völkern Europas stehen reichlich Materialien über die Mehrfamilien bei den *Finnen* zur Verfügung. Diese häuften sich besonders während des 19. Jahrhunderts, sind aber genügend reichlich auch um das Jahr 1500 sowie im 17. und 18. Jahrhundert vertreten, so daß diese Familienform in der Neuzeit als kontinuierliche Überlieferung bewiesen werden kann. Allerdings war in der Literatur meistens die Zahl der Mitglieder einer Familie "unter einem Dach" als Kriterium für eine Mehrfamilie maßgebend (was freilich manchmal irreführend sein kann). Dagegen vernachlässigte man andere, weit wesentlichere Züge oder maß bald diesem, bald jenem Wesenszug größere oder geringere Bedeutung bei.

Die finnischen Mehrfamilien konnten sowohl verheiratete Söhne (Brüder) als auch verheiratete Töchter (Schwestern) oder Schwiegersöhne der (alten) Eltern sowie beide Arten Ehepaare mit ihren Nachkommen als völlig gleichberechtigte Mitglieder umfassen. Nach gründlicher Beurteilung der wesentlichen bzw. am häufigsten vorkommenden Merkmale durch die finnischen Forscher hat sich eine Unterscheidung von "väterlichen" und "brüderlichen" Mehrfamilien als begründet erwiesen, da die überlieferten Regeln der Aufteilung von Pflichten und Tätigkeiten unter den Mitgliedern nicht gleich

1. Dieser Ausdruck wird in dieser Übersicht als allgemeiner Terminus für Lebens-, Eigentums- und Wirtschaftsgemeinschaften (Kommunionen) verwendet, wo es sich um mehrere inniger verbundene Einzelfamilien (Nuklearfamilien) handelt. Damit wird der bisher vorwiegend verwendete Ausdruck "Großfamilie" vermieden, da er weit weniger dem Wesen der hier behandelten Familienform entspricht.

waren. In den "väterlichen" Mehrfamilien fungierte ein Stammvater als Mehrfamilienältester (z.B. ein 76-jähriger als Familienhaupt seiner 4 verheirateten Söhne mit ihren Familien; eine 82-jährige Stamm-Mutter ihrer 5 verheirateten Söhne). In den "brüderlichen" Mehrfamilien (die nach dem Tode der "Stammeltern" entstanden) hat man oft einen von den Brüdern sogar zereemoniell zum Haupt der Mehrfamilie gewählt ("emporgehoben"); sein Nachfolger wurde dann in der Regel der dem Alter nächstfolgende Bruder – gute Erwerbsfähigkeiten, erfahrene Wirtschaftstätigkeit usw. vorausgesetzt. Da es sich um den Erwerb der Mitglieder handelte, wurden alle verpflichtet, ihre Einkommen dem Familienältesten zu übergeben. Die älteste Frau war für die Ernährung der ganzen Mehrfamilie verantwortlich und häufig auch mit der Milchwirtschaft (ohne die Viehzucht selbst) beauftragt. In den "väterlichen" Mehrfamilien galt dies für sie lebenslang. Diese Aufgaben gingen dann auf jene Schwiegertochter über, deren Gemahl nicht zum Mehrfamilienältesten gewählt wurde. Auch einige weitere Regeln bezüglich der Pflichten der Schwiegertöchter wurden als überliefert befolgt, besonders was die Viehzucht (als ausdrücklich weibliche Beschäftigung) anbelangt. Ähnliches galt auch bezüglich einer geregelten Aufteilung der Pflichten der männlichen Mitglieder (z.B. für den Fischer, den Pferdehirten u.a.).

Die Mehrfamilien verfügten meist über ausreichende eigene Arbeitskräfte – selten wurden Hilfskräfte außerhalb derselben eingesetzt (ausgenommen manchmal bei Saisonarbeiten).

Auch von den Mahlzeiten der finnischen Mehrfamilien erfährt man manches, was für die Mehrzahl der europäischen Mehrfamilien Sitte war: In größeren Mehrfamilien galt als Regel, daß entweder zuerst die Männer am Tisch im Hauptzimmer essen, dann die weiblichen Mitglieder und zuletzt die Kinder, oder aber daß nach der Männermahlzeit im Hauptzimmer die Frauen und die Kinder an einem Nebentisch oder in der Küche ihre Mahlzeiten einnehmen.

Die Hofanlagen, die Wirtschaftsgebäude sowie vor allem die Wohnhäuser der finnischen Mehrfamilien zeigen durch die bis in die Gegenwart erhaltenen Anlagen mehrere wenig bekannte, allgemein voraussetzbare Züge, woraus auch einiges Eigenartigere zum Werdegang der Mehrfamilien abgelesen werden kann. Da konnte man feststellen, daß der Hausbau sich häufig in bestimmter Richtung entwickelte, so daß z.B. die (große) Hauptstube an einer der Ecken des Hauses erbaut wurde, daß in vielen Fällen für die sich nach herrschender Sitte zum abgesonderten Leben zurückziehenden alten Elternpaare oder für die Familie des (alten) Onkels eine im Hintergrund des Hauses (an einer der Ecken) geplante kleinere Stube oder zuletzt gesondert im selben Hof ein Häuschen erbaut wurde.²

2. Valonen, N.: Zur Geschichte der finnischen Wohnstuben. — *Suomalaisugrilaisen seuran toimituksia* 133 (Helsinki 1963), S. 59, 69, 75, 78, 98, 105.

Die zahlreich vorliegenden statistischen Zahlen ermöglichen schon eine Vorstellung von der Häufigkeit der Mehrfamilien bei den Finnen, die danach in Ostfinnland und in Karelien überwogen, etwas weniger in Ost- und Nordostbottnien und weit weniger in den übrigen Gebieten Finnlands vertreten waren. Ein Vergleich dieser Verteilung mit dem Gebiet der überwiegenden Rodungswirtschaft zeitigte neuerdings den Versuch, die Grundlage der Mehrfamilien eben mit dieser Wirtschaftsform in kausalen Zusammenhang zu bringen.³

II.

Mehrfamilien kamen auch bei den *ostbaltischen Völkern* (den Esten, Letten und Litauern) vor. Bei den *Esten* ist manches Ähnliche wie bei den Finnen feststellbar: gegenwärtig sind auch da keine mehr zu finden. Aus den dürftigen verstreuten Angaben vergangener Jahrhunderte geht hervor, daß die Zahl der Mehrfamilien bereits vor 2 - 3 Jahrhunderten hinter der Zahl der Individualfamilien sehr zurückzubleiben begann. Solange es noch Mehrfamilien gab, waren es leibeigene Bauernfamilien der feudalen Herrschaften, wobei das Prinzip, daß das Eigentum derselben auf den ältesten Sohn überging, die übrigen Söhne dazu zwang, oft als eine Art Knechte im Gesinde jenes Bruders zu verbleiben und so eine besondere Variante der Mehrfamilie, eine quasi-Mehrfamilie zu bilden. Sonst mußten sie entweder völlig gesondert am Dorfrand leben oder in eine andere Bauernfamilie einheiraten.

Aus neuesten ethnosozologischen Forschungen bei den *Letten* geht hervor, daß in neuerer und neuester Zeit auch da keine Mehrfamilien mehr bestehen, bestimmte Überbleibsel jedoch wie bei den übrigen ostbaltischen Völkern nicht als restlos verschwunden gelten könnten.

Das Los der Mehrfamilien bei den *Litauern* war sehr abwechslungsreich. Schon in der Mitte des 1. Jahrtausends wird das Übergewicht der Nuclearfamilien bezeugt. Mehrfamilien können auch nachher nur spärlich nachgewiesen werden, was auch für die aus freien zu leibeigenen Bauern gewordenen gilt. Obwohl die damaligen Feudalherren die Aufrechterhaltung der Mehrfamilien oft begünstigten, wird von berufenen Forschern behauptet, daß der Rückgang der Mehrfamilien in Litauen auch weiterhin andauerte, so daß man im 17. Jahrhundert bereits 98,8% Individualfamilien feststellen konnte, bis nach einem vorübergehenden Aufschwung der Mehrfamilien und dem wiederholten Rückgang im 18. und 19. Jahrhundert die Individualfamilien im 20. Jahrhundert den Sieg davontrugen. Doch noch Ende des vorigen Jahrhun-

3. Sarmela, M.: Suurperheen kultuuriekologiaa (Zur Kulturökologie der Großfamilie) – V. Internationaler Finnougristenkongress in Turku – (Vervielfältigtes Referat, 1980).

derts konnten gegen die Grenze von Kurland Mehrfamilien angetroffen werden und zwischen 1920 und 1939 gab es in NO-Litauen solche von 2 - 3 Brüdern (*drauge* = "Gemeinschaft" oder *broliava* aus *brolis* "Bruder" gebildet) in der Sonderform, daß alle "unter einem Dach" wohnten, gemeinsam auf gemeinsamem Eigentum wirtschafteten, jede Teilfamilie jedoch für sich allein speiste und die Mehrfamilie sich nach dem Tod des Vaters auflöste.

Mehrere relevante Einzelheiten aus der Vergangenheit ermöglichen eine Vorstellung von den ehemaligen litauischen Mehrfamilien: Dieselben setzten sich in der Regel zusammen aus einem Elternpaar, aus deren (unverheirateten) Söhnen, den unverheirateten und verheirateten Töchtern, den Schwiegersöhnen und Enkeln (seltener auch Adoptivkindern), wozu sich in der Not auch nicht verwandte Einzelfamilien (unter dem Namen *sjabry* oder *potužniki*, Ausdrücke russischer Herkunft) hinzugesellen konnten. Alle wirtschafteten gemeinsam und waren dem Familienhaupt (*gospodaris*) unterstellt, das in der Regel nicht das älteste Mitglied sein mußte. Bis zur Volljährigkeit eines männlichen Mitgliedes konnte dieses Amt auch eine Frau bekleiden. Das gemeinsame Eigentum ging automatisch auf die nachfolgende Generation über, woraus alle Bedürfnisse der Mehrfamilie bestritten wurden: die Kosten der Taufen, der Eheschließungen, der Begräbnisse, der Krankenpflege sowie der gelegentlichen Aushilfen anderen Familien. Es gab auch Sondereigentum einzelner Teilfamilien (aus beweglichen oder unbeweglichen Sondererbschaften, Geschenken, Mitgiften der Frauen u.ä. bestehend). Die beweglichen gemeinsamen Güter konnten nur unter Berücksichtigung der Meinung des Mehrfamilienältesten veräußert werden. In allen wichtigen Angelegenheiten, besonders wirtschaftlicher Art und Bedeutung für die ganze Mehrfamilie, zog der Familienälteste in der Regel alle volljährigen Mitglieder zur Beratung heran, doch war er sonst die dafür als Vertreter der Mehrfamilie allein verantwortliche Persönlichkeit. Strafen konnte er aber keine verhängen oder die natürlichen Rechte der Eltern einschränken; seine Pflicht war neben allem anderen auch die Sorge für die Kleidung und das Schuhwerk. Er konnte aber auch abgelöst werden (unter Zustimmung der Gemeinde). Sein Amt fußte auf seinem Ansehen und seiner moralischen Autorität. Deshalb gehorchten ihm meist alle blind. Seiner Frau war alles Weibliche in der Mehrfamilie unterstellt (inclusive Gemüsegarten, Geflügel und Kälber); sie backte das Brot, trug Sorge für genügend Wäsche und Kleidung, hatte in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Mehrfamilie auch eine entscheidende Stimme, aber auch sie konnte niemanden strafen. Im allgemeinen waren die Rechte der weiblichen Mitglieder gelegentlich geringer, obwohl sonst die verheirateten grundsätzlich mit den Männern gleichberechtigt waren, denselben jedoch unterstellt; jedes weibliche Mitglied hatte sein Gemüsegärtchen, sein Geflügel und Vieh im Stall und bestritt davon bestimmte Bedürfnisse. Eine in der Mehrfamilie verwitwete Frau bekam, falls sie die Mehrfamilie verläßt, bis zu ihrer Wiederverheiratung Viktualien in natura.

Jedes Mitglied konnte seinen Austritt aus der Mehrfamilie verlangen, um irgendeiner anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bei Teilungen von Mehrfamilien war alles bis in die Einzelheiten im Interesse einer gerechten Aufteilung aller Güter überlieferungsgemäß festgelegt: Der Familienälteste bestimmte die jeweiligen Teile nach der Zahl der Kinder einer jeden Einzelfamilie, wobei auch die Primogenitur berücksichtigt wurde. Was zuletzt nach der Auszahlung der Schulden übrig blieb, wurde den Mädchen für die Mitgift zugeteilt; dabei wurden die 'weiblichen' Textilien nur den weiblichen Mitgliedern gegeben.

Das ganze gemeinsame Vermögen an Boden wurde in gleiche Teile geteilt (wovon die Schwiegersöhne und die Adoptierten ausgeschlossen waren) und die dabei möglichen Ungleichheiten durch Geldsummen ausgeglichen. Hie und da blieben nur die Weideplätze noch gemeinsamer Besitz. Die Wirtschaftsgebäude erhielt unter Geldentschädigung in der Regel das älteste Mitglied, die Mühle der Müller und das Mehrfamilienhaupt noch etwas zu seinem Teil (z.B. ein Wohngebäude, welches er aber "abarbeiten" mußte). Erwähnenswert wäre auch die damals (in den 90-er Jahren) festgehaltene Redewendung für die Aussonderung desselben als "Umzug in die Ecke" oder "Unterkunft in der Ecke".

Obwohl die ostbaltischen Mehrfamilien schon längst wegen der Industrialisierung und (nach der Machtübernahme der Sowjet-Union) des Überganges zum Kolchos-System dem unausweichlichen Rückgang entgegengingen, äußern sich Kenner der ehemaligen Verhältnisse doch über deren günstigen Einfluß auf den Wohlstand der Litauer im Allgemeinen.

III.

Bei den *übrigen nordischen Völkern* sind die Mehrfamilien ebenso, wenn auch mit bestimmten Abweichungen von den übrigen europäischen Mehrfamilientypen, genügend bezeugt, obwohl zahlenmäßig weniger als bei anderen Völkern Europas. Abgesehen von bestimmten, auf Grund von Verträgen zustande gekommenen Eigentumsgemeinschaften (z.B. zwischen dem Eigentümer und dem Verwalter seines Eigentums, die unter den Begriff Mehrfamilie wohl kaum gehören können) gab es bei den *Schweden* echte Mehrfamilien – *bolagh* (ursprünglich auch *faelagh*), wobei die "väterlichen" und die "brüderlichen" unterschieden wurden – d.h. diejenigen, wo das noch lebende Elternpaar (oder mehrere solche Paare) an der Spitze der Mehrfamilien standen, und diejenigen, wo nur die lebenden Brüder (der nächstfolgenden Generation, mit ihren Nachkommen) die Mehrfamilie bildeten, wobei aber jeder der Brüder als Miterbe nach dem Tod des alten Familienvaters die Auf-

lösung der Mehrfamilien verlangen konnte.⁴ Dort herrschte aber (wie auch in mehreren anderen Fällen der Mehrfamilien europäischer Völker) das Prinzip des nach dem Absterben der Brüder der ältesten Generation grundsätzlich (potentiell) teilbaren Gemeineigentums der Mehrfamilie, was bei der möglichen Auflösung der Mehrfamilie zum Ausdruck kam. Bei den Steuerabgaben galt die Regel, daß alle, die gemeinsam essen, eine Steuereinheit zu entrichten hatten, sowie daß von einer Mehrfamilie nur ein Mitglied militärpflichtig sein kann.

Obwohl bei den *Norwegern* und den *Isländern* ähnliche Verhältnisse wie bei den Schweden herrschten, gab es dort doch nennenswerte Sonderzüge der Hausgemeinschaften. Das dem schwedischen Ausdruck entsprechende norwegische Wort *félag* bedeutete eine Gütergemeinschaft, die nicht nur aus dem Eigentum verwandter Leute (z.B. der Brüder) bestand, sondern häufig auch eine Gütergemeinschaft nicht verwandter Mitbürger (oft von Kameraden verschiedener Herkunft) war, die ihr Eigentum in Geld oder anderen Gütern zu einer gemeinsamen Eigentumseinheit auf Grund ihres Einverständnisses zusammengebracht hatten. Ein evidentes Zeugnis dieser Eigentumseinheit (bzw. einer zuweilen sehr losen Mehrfamilie) war die Regel, daß als Steuerpflichtiger nur einer von den dabei Beteiligten fungierte. Außerdem zeigt sich das Wesen dieser "Kommunionen" als einer Art Mehrfamilien auch an dem gemeinsamen Herd, der gemeinsamen Nahrung, dem gemeinsamen "Tisch" und Haushalt (*búnatr ok bord*) oder zuletzt dem gemeinsamen Wohnen innerhalb eines Zauns (*bua samtynis*). Auf Grund der Regel, daß alle Mitglieder einer solchen bäuerlichen "Kommunion" (*bú-* auf Grund eines Vertrags als *búlar* oder *bufélag* geleitet) gemeinsam die Steuerabgaben entrichteten — auch wenn nicht alle zusammen wohnen mußten — darf auch diese als eine Art von Mehrfamilie bezeichnet werden.

Zuletzt sind aus dem nordischen Völkerkreis die *Dänen* zu erwähnen, wo *faelugh* eine allgemeine Gütergemeinschaft bedeutete (ohne Rücksicht auf Verwandtschaft der Teilnehmer), die in der Regel "dieselbe Haushaltung vereinigte"⁵ und in der ein Stammgut sowie ein Familienältester, der angeblich über alle Teileigentume der Mitglieder verfügen konnte, wesentlich war, wo weiterhin auch die Kinder der Schwäger am gemeinsamen Eigentum teilhatten.

Alles dies läßt auch diese als eine Art von Mehrfamilien auffassen (was auch die Gleichheit des Ausdrucks *faelugh* mit dem entsprechenden norwegischen und schwedischen zu unterstützen scheint). Da zudem auf Jütland als

4. Wie sich aber sicher häufig die übrigen Brüder dagegen wehrten, wird auch durch eine schwedische Redewendung bezeugt: "Weil beisammen Brudergut das beste ist". — Cohn, G.: Gemeinderschaft, S. 79.

5. Cohn, G.: Gemeinderschaft, S. 74.

“stillschweigend“ (im Sinne der unten zu besprechenden französischen “communautés taisibles“ bezeichnete “Hauskommunionen“ vorkamen, scheint diese Annahme berechtigt zu sein.

Bei den *Iren* können die Mehrfamilien in der Vergangenheit schon auf Grund der Tatsache vorausgesetzt werden, daß Mehrfamilien in eigenen Regionen in neuester Zeit festgestellt werden konnten.⁶ Diese Vermutung wird ausdrücklich von historischen Quellen bestätigt, nach denen *sept* (auch sonst bei den Kelten) die Mehrfamilie bezeichnete; der Nachfolger eines Mehrfamilienältesten (*canfinny*) wurde von den Mitgliedern des *sept* gewählt und genoß anscheinend außerordentliche Rechte bzw. Autorität. Aus den Quellen scheint hervorzugehen, daß das ganze gemeinsame Vermögen der Mehrfamilie grundsätzlich als auf die Mitglieder (wohl die Einzelfamilienväter) entfallende Teileigentume betrachtet wurde und beim Tod eines Mitglieds (oder nur des Mehrfamilienhauptes) das ganze Eigentum samt seinem Nachlaß (an Landbesitz) von allen Mitgliedern des *sept* unter Berücksichtigung des Alters derselben neu aufgeteilt wurde.

Soweit Angaben über die Mehrfamilien in *Schottland* und *England* vorliegen, können dort ähnliche Züge zumindest vermutet werden. Aus der Vergangenheit sind konkrete Einzelheiten kaum bekannt bzw. bisher kaum fachlich verwertet worden.

Bei den *Friesen* läßt sich die Mehrfamilie ebenfalls bestätigen, welche das gemeinsame mehrfamiliare Eigentum einschloß und durch den Accreszenzgrundsatz auch hier mittelbar bestätigt werden kann.⁷

IV.

Die *französischen Mehrfamilien* sind mehrfach gründlicher behandelt worden, sowohl vom historischen als auch noch mehr vom juristischen Standpunkt her, was einen Einblick in deren wesentliche Züge und Schicksale ermöglicht. Aus dem Schrifttum läßt sich hier das wesentliche folgendermaßen entwerfen:

Nach den Worten von E. Dardel⁸, die – wie auch sonst in seinem Werk – oft kaum trefflicher formuliert werden könnten: „Les indivisions de famille, si rares en France aujourd’hui, y jouèrent jadis un très grand rôle, surtout

6. Leider ohne weitere übliche Einzelheiten über andere Wesenszüge dieser Mehrfamilien. – Messenger, J.C.: *Inis Beag. Isle of Ireland.* (New York, Chicago, San Francisco etc. 1969), S. 72.

7. Ausgesprochen auch durch die Redewendung “Sternat tha bern, sa lewas thet goud uppa thene hert“ (= Stirbt das Kind, so läßt es das Gut auf dem Herd“). – Cohn, G.: *Gemeinderschaft*, S. 74.

8. Mehrmals wörtlich nach dem Text im Werk von Dardel, P.: *Les communautés*, (s. Anm. 9).

entre laboureurs libres ou serfes“, sowie weiter: „Beaucoup de familles à la campagne vivaient dans une communauté de fait. Les enfants adultes et même mariés restaient avec leur père; parfois le gendre allait habiter avec ses beaux-parents. . . Les frères et soeurs après la mort du père continuaient la vie commune“.⁹

Die vermutlich älteste authentische Angabe, aus der man auf die Mehrfamilie schließt, war jene des Philippe de Beaumanoire aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo derselbe fünf Abarten der *compagnie* unterscheidet, von denen eine (die vierte) als die „par solement manoir ensemble à un pain et à un pot un an et un jour, puisque li meubles de l'un et de l'autre sont mellé ensemble“ entsteht und „la plus perilleuse“ ist – also eine anscheinend zusammengestellte (nicht verwandtschaftliche?) Mehrfamilie darstellte. Aus den folgenden Jahrhunderten kommen bald ergiebiger, bald dürftiger Angaben, zumindest Anspielungen auf französische Mehrfamilien (z.B. aus Anjou in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, aus Orleans, Melun und Champagne im 16. Jahrhundert); die Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert sind zahlreicher – darunter z.B. auch die bemerkenswerten aus dem Jahre 1689 über das Leben der „mainmortables (= der Leibeigenen) du Jura encore en communautés qui s'appelaient meix;¹⁰ ils portaient le nom de leur communauté de famille“ – aber ohne Einzelheiten über die Frequenz, die häufigste Zahl der Mitglieder, die innere Struktur, die führenden Persönlichkeiten u.a. Bald darauf folgte von Denis le Brun eine Abhandlung über die „Communauté ou Sociétez tacites“ (1709), was (neben anderen Zeugnissen) von dem noch immer bedeutenden Anteil der Mehrfamilien innerhalb des gesamten französischen Kulturraumes (in Frankreich sowie im französischen Teil der Schweiz) zeugt. Danach ist aber ein immer merklicherer Rückgang der Zahl wie der Bedeutung der französischen Mehrfamilien feststellbar, der bereits nach dem Ende des 15. Jahrhunderts langsam aber hartnäckig fortschritt. Aber sie vermögen sich, mit regional unterschiedlichen Abschwächungen, bis ins 19. Jahrhundert zu halten.

Während der Jahrhunderte dauernden Anwesenheit und Rolle der Mehrfamilien in der gesamten französischen Gesellschaft treten dieselben in den Quellen unter mehreren, nach Zeit und Gebiet teils sehr unterschiedlichen Ausdrücken auf: im Norden als *frèrages* (die Mitglieder als *frereschez*); im Poitou als *pageries*, *compagnies*, im Jura als *me(i)x*, sonst auch als *cottes*, *cotteries*, *fraternités*, *parconneries*; oder beschreibend als *vivre à frais commun*, *demeurer ensemble et être en communauté de biens a commun*

9. Dardel, P.: Les communautés et indivisions de famille en France et en Suisse, Étude historique & de droit comparé, (Paris 1909). – Dasselbe bereits von Denis Le Brun: Oeuvres II Paris 1709 (in dem darin enthaltenen „... traité des Communautés ou Sociétez tacites“) behandelt.

10. Nach dem „Glossaire de droit fançais“ von Lautière (1704) II, S. 469 „Meix, mex (mansus) tenure vilaine, héritage mainmortable, closerie, matairie“. – Nach Cohn, G: Gemeinderschaft, S. 86.

bourse et dépense; zuletzt auch *communautés* oder *sociétés taisibles* und *indivisions familiales*. Diese letzteren Begriffe sind offenbar fachliche juristische Ausdrücke, was wohl auch von mehreren anderen oben erwähnten gelten darf. Oft kann zwischen den landläufigen Namen für Mehrfamilie der Bevölkerung selbst und den administrativen juristischen Ausdrücken leider nicht unterschieden werden.

Die zwei letztgenannten Ausdrücke — *sociétés taisibles* und *indivisions familiales* — wurden zur Bezeichnung von zwei verschiedenen Hauptformen der französischen Mehrfamilien verwendet: Einerseits der auf "natürliche" Weise aus nuklearen Familien infolge des Zuwachses der Mitglieder entstandenen und ohne jeden formalen Vertrag zustandekommenden Mehrfamilien — der "*sociétés taisibles*" (etwa "stillschweigende Gemeinschaften"), wo "tous ne formaient qu'un seul ménage. Et on admit que, par suite de la vie commune, l'indivision pure et simple des biens entre les héritiers se transformait de plein droit en une sorte de société civile appelée 'communauté taisible'" und weiter, "Ces communautés ne se formèrent sans doute d'abord qu'entre cohéritiers, surtout entre frères après le décès de leur père et mère",¹¹ was aber nicht die Bildung einer solchen Hausgemeinschaft aus anderen, sogar aus nicht verwandten Leuten ausschloß. Diese Form war meist unter den Bauern häufig, die Mehrfamilien überdauerten oft Jahrzehnte, zuweilen ganze Jahrhunderte; es kamen außer diesen auch bürgerliche sowie seltener adelige Mehrfamilien dieses Typus vor. Die "communauté taisible" löste sich nicht auf nach dem Tod eines Mitglieds (z.B. des Vaters einer Teilfamilie) wie vorher, mit demselben gemeinsamen Eigentum (wo aber das Prinzip der Accreszenz den idealen Anteil der nach dem Tode eines Mitglieds übriggebliebenen Mitglieder vergrößern läßt); sie konnte nur ex voluntate aller Mitglieder zur Auflösung des gemeinsamen Leben und Wirtschaftens oder auch infolge einer Aufforderung dazu seitens eines der Mitglieder erfolgen.¹²

Andererseits gab es viele französische Mehrfamilien, die von meist nicht verwandten nuklearen Familien oder von Verwandten, die bislang völlig gesondert, eigenständig lebten und mit ihrem Eigentum wirtschafteten, auf Grund eines Einvernehmens zwischen denselben neu gegründet wurden (oft auch nach einem schriftlichen Vertrag); das neue Zusammenleben und Wirtschaften der "*indivision familiale*" war im großen und ganzen demjenigen der "*communautés taisibles*" gleich, nur die Eigentumsverhältnisse, die Regeln bezüglich der Erträge sowie gelegentlich der möglichen wiederholten Trennungen bzw. Teilungen waren etwas abweichend.

11. Dardel, P.: Les communautés, S. 12, 13.

12. Bemerkenswert ist der Fall eines Abbé, der im Sinne eines "Patronats" die Mitglieder einer solchen Mehrfamilie überredete, sich nicht zu teilen.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß auch die französischen Mehrfamilien wegen des großen französischen Kulturraumes sowie im Laufe der vielen Jahrhunderte ihres Daseins oft erhebliche Unterschiede in verschiedenen, meist aber weniger wesentlichen Zügen, aufwiesen.

Die aus dem gesamten Tatsachenmaterial der französischen Mehrfamilien gewonnenen Erkenntnisse weisen oft geradezu überraschende Übereinstimmungen auf mit entsprechenden Zügen der Mehrfamilien anderer europäischer Völker (z.B. auch der weit entfernten südosteuropäischen). Dies wird auch aus den in dieser Übersicht angegebenen Einzelheiten ersichtlich.

V.

Bei den *Deutschen* kommen in neuerer und neuester Zeit kaum Fälle von Mehrfamilien vor. Ausnahmen sind, verschiedenerorts, vereinzelt oder unter ganz bestimmten Bedingungen entstandene (und oft nach einiger Zeit aufgelöste) Mehrfamilien, die möglicherweise noch als Überlebens- oder Spur der in der Vergangenheit lebendigen mehrfamilialen Überlieferung gedeutet werden könnten.

Das bisher älteste Zeugnis von Mehrfamilien bei den Westgermanen bezieht sich auf die Langobarden in Rothar's Edikt aus dem Jahr 643, wo die Worte "fratres qui post mortem patris in casam unam remanserint" zweifelsohne das Wesentliche der mehrfamilialen Hausgemeinschaft knapp widerspiegeln. Dies wird auch durch die angegebene Möglichkeit des Sondereigentums (als Kriegsbeute oder Schenkung erworben) mittelbar bestätigt. Des weiteren werden Mehrfamilien im Mittelalter auch bei den Alemannen, den Franken und den Bayern ausdrücklich bezeugt. In Dithmarschen sowie bei den Franken sind bäuerliche Mehrfamilien bis ins 18. Jahrhundert bezeugt, die vermutlich mehrere Generationen hindurch fort dauerten. Daß die Überlieferungen sich auch da unterschiedlich auswirkten, zeigt das herrschende Minorat bei den Alemannen im Schwarzwald, wogegen in den Mehrfamilien Bayerns das Majorat herrschte. Außerdem bestanden Mehrfamilien (als "im ungeteilten Gut und Haushalt zu leben") vielfach auch im Mittel- und Niederrheingebiet sowie in Sachsen (unter dem dortigen Ausdruck *ganerbe*), wo "Brüder und andere Leute auf Gedeih und Verderb zusammen wirtschafteten" und wo nur die weiblichen Mitglieder auch über ein Sondereigentum verfügen konnten.¹³ Im Gebiet um Hamburg, Lübeck und Lüneburg bezeichnete der eigenartige Ausdruck *were* (oder später *in samenden*) die Mehrfamilie, wo nach dem Tode der Eltern die gemeinsam verbliebenen Nachkommen die bisherige Mehrfamilie fortsetzten, die schon abgesonderten Geschwister

13. Cohn, G.: Gemeinderschaft, S. 71.

aber auch wieder eine Mehrfamilie gründeten (und da wieder, wie auch anderswärts, der Nachlaß eines Mitglieds nach seinem Tode dem gemeinsamen Eigentum der Mehrfamilie hinzugefügt wurde).

Im deutschen Süden sind es die schweizerdeutschen Mehrfamilien, die bereits mehrmals von Fachleuten verschiedener Disziplinen behandelt und den "Gemeinderschaften" der außerschweizerischen Deutschen im großen ganzen gleichgestellt wurden. Sie bildeten einen Zweig der deutschen Mehrfamilien des ganzen Alpengebietes – obwohl für diese sich die Sachlage bis heute dahin geändert hat, daß man dort nur von Spuren einstiger Mehrfamilien sprechen kann. In der Vergangenheit wären da die "Gemeinhausereien" zu nennen, mit dem "Vorhauser" als dem Familienältesten (im Sinne der Mehrfamilien im Allgemeinen) und den "Mithausern" als Mitgliedern sowie unter einer überlieferten inneren Ordnung und dem gemeinsamen und gemeinsam bewirtschafteten und aufrechterhaltenen Eigentum usw.¹⁴

In der Vergangenheit gab es auch bei den *Schweizern* vorwiegend dieselben französischen "indivisions familiales" und "communautés taisibles" (besonders vom 10.-12. Jahrhundert vertreten), was bis zum 18. Jahrhundert als altererbte Überlieferung galt. Im 19. Jahrhundert gab es große Änderungen seitens der Legislation in diesem Bereich. Es ist zu beachten, daß es sich überall um ein "Miteigentum zu gesamter Hand", um das "Gesamteigentum", die "propriété en main commune" der ganzen Mehrfamilie handelte, so daß z.B. "omnem rem nostram et hereditatem paternam communis manibus tradidimus ad . . ." ¹⁵.

Es wird betont, daß es sich "malgré la différence d'appellation" der französischen "communautés taisibles" und der schweizerischen "indivisions (familiales)" sicherlich um ein und dieselbe mehrfamiliale Institution handelte. "En Suisse comme en France, les parsonniers sont en général proches parents, le plus souvent frères et soeurs; ils doivent vivre de vie commune et il est essentiel que tous les gains et pertes soient communs" sowie weiter, daß "Les indivisions familiales ont joué en Suisse un rôle au moins aussi important qu'en France et elles y sont encore assez répandues pour avoir mérité l'attention des législateurs cantonaux au cour du XIX^e siècle et tout récemment celle des rédacteurs du nouveau Code civil"¹⁶.

Da galt auch die Regel der ungeteilten (oder manchmal der nur zum Teil geteilten) Erbschaft des Gemeingutes der Mehrfamilie sowie des Sondereigentums ("Sondergüter") innerhalb derselben als zugelassen, was aber wieder

14. Über eine solche im Pustertal im Jahr 1820 aufgelöste "Mithauserei" von 38 Mitgliedern vgl. auch Sendele, H.: Über die Hausgemeinschaften, S. 88.

15. Aus dem Jahr 766 der Abtei von St. Gallen.

16. Dardel, P.: Les communautés, S. 115 und 164.

einen Grund für die Schwächung der Mehrfamilie bedeutete. Auch die sonst bekannte Rolle des Mehrfamilienältesten, als "chef et gouverneur de l'indivision", "caput hospicii", "caput uxoris et familiae" bestand da ohne sein alleiniges Recht, die ganze Mehrfamilie uneingeschränkt verpflichten zu können. Im Falle seines Todes (oder des Todes eines anderen Mitglieds der Mehrfamilie) löste sich dieselbe jedoch nicht auf, gleicherweise wie die Heirat eines Mitglieds kein Grund dafür war — obwohl solche Ausnahmen vorkamen. Gelegentlich der aus irgendwelchen Gründen zustandekommenden Auflösungen der schweizerischen Mehrfamilien galt ursprünglich die Teilung des mehrfamilialen Eigentums nach den "Köpfen" der Mitglieder (wobei auch die Regel vorkommt, daß die Kinder des verstorbenen Mitglieds gleiche Teile pro Kopf bekommen wie die übrigen Mitglieder). Es wäre noch hinzuzufügen, daß es auch da häufig vorkam, daß es Mehrfamilien von wenigen Mitgliedern gab, deren Existenz zeitlich beschränkt war, wogegen andere manchmal lange, ja nachweisbar jahrhundertlang bestanden.

Die Teilung zu verlangen bedeutete, die ganze Familie dem Untergang preiszugeben. Die Generationen der Mitglieder einer Mehrfamilie erbten das gesamte Vermögen derselben, welches unangetastet blieb, wodurch die Vermehrung desselben möglich bzw. gesichert war. Für die "communautés taisibles" gab es oft keine Regel für deren Teilung. Unterschiede gab es auch bezüglich der Erbschaftsrechte, welche für die "communautés entre étrangers à durée temporaire" nicht galten (wahrscheinlich gesetzliche Neuerungen der Legislative).

Die Teilungen nahmen bei französischen Mehrfamilien in älteren Zeiten manchmal auch einen bestimmten zeremoniellen Verlauf ("du chateau par le maitre" — was später aufgegeben wurde) oder es wurden besondere Regeln befolgt.

Es ist zuletzt zu bemerken, daß spezielle Erbregeln der schweizerischen Mehrfamilien von denen in Frankreich verschieden waren, die nach dem Rückgang der Mehrfamilien im 17. und 18. Jahrhundert wieder auflebten; ferner daß sie auch manche Unterschiede aufwiesen bezüglich der Mehrfamilien der Leibeigenen und derjenigen der freien Schweizer, was zwei Zonen in der Schweiz zeitigte: eine romanische und eine deutsche.

Noch um 1867 konnte ein kenntnisreicher Verfasser über die Mehrfamilien in der Westschweiz behaupten, "die Sitte sei noch sehr verbreitet, wonach Kinder und Enkel, anstatt sich ausrichten zu lassen und eine eigene Familie zu gründen, bei ihren Eltern, Großeltern und anderen Verwandten in unverteilterm Gute bleiben und so mit ihnen eine große Familie, man

möchte fast sagen Familiengenossenschaft bilden. Es ist dies noch eine jener patriarchalischen Einrichtungen, welche der welschen Schweiz eigentümlich sind, durch die Gewohnheit aber sich im Volke tief eingewurzelt haben¹⁷.

VI.

Bei den Völkern der Iberischen Halbinsel (sowie des Nachbargebietes Südwestfrankreichs) sind kaum noch überlieferte Mehrfamilien in neuerer Zeit zu finden. Aus der weiteren Vergangenheit des 20. Jahrhunderts und noch früher bieten besonders die *Basken* (*Euskaldunak*) in dieser Beziehung wichtigeres dar, obwohl es sich meist um eine Abart der Mehrfamilien handelte. Deren wesentliche Züge können folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die gesellschaftlich bedeutende Zelle der Basken war das "Haus" (= Stammhaus — *etchelar* oder *etche onde*), was nicht nur ein Wohngebäude sondern auch alle Nebengebäude umfaßte, und eine unteilbare Einheit bildete mit dem übrigen Eigentum der ganzen Familie — den ebenfalls unteilbaren Kulturböden im Dorf und im Gebirge (große Wiesen, Hochwald, Gebirgsabhänge, Heideparzellen — alles als *etchalde* benannt). Das "Haus" bedeutete oder umfaßte namentlich auch die Herde im Haus (die "Feuer", wie man sie nannte), welche als die Grundeinheiten für die Besteuerung dienten und darüber hinaus auch einen Maßstab für sonstige gesellschaftliche Verhältnisse und wirtschaftliche Maßnahmen bildeten — z.B. für die jährliche Zuteilung von Brennholz entsprechend der Zahl der "Feuer". Das Bestreben der Mitglieder des "Hauses" war es, die Erhaltung der Einheit des altväterlichen Erbes zu sichern und ein fähiges Ehepaar innerhalb der Familie für die stetige Führung der Mehrfamilie zu finden. Dabei hatte das Familienhaupt das Recht, einen künftigen Nachfolger, vor allem den Erstgeborenen, durch einen anderen "Ältesten" unter seinen Nachkommen zu ersetzen. Es war auch die Erbperson, an die das gesamte Eigentum des "Hauses", aus allen beweglichen und unbeweglichen Gütern des großväterlichen Erbes bestehend, formell übertragen zu werden pflegte und ohne dessen ausgesprochenes Einverständnis nichts fortgenommen werden konnte. Es war daneben möglich, daß einzelne Mitglieder bzw. Teilfamilien über Neuerwerbungen (etwaige Ersparnisse oder erworbene nutzbare Böden u.ä.) frei verfügten.

Der (oder die) in das Stammhaus Eingehiratete litt durch diesen Ein-schluß in keiner Weise an Inferiorität, abgesehen davon, daß er (oder sie) den Namen des "Hauses" übernahm. Aber sie wurden Miteigentümer des gemein-

17. Wuhrmann, E.: Die Zusammentheilung oder Gemeinderschaft, nach den Rechtsquellen der deutschen und französischen Schweiz (Leipzig 1867), S. 13. — Die Mehrfamilien werden indessen in der Schweiz in der neueren Zeit überhaupt nicht erwähnt, wie z.B. in: Weiss, R.: Volkskunde der Schweiz (Erlenbach-Zürich 1946).

samen Vermögens, weshalb man auch die Mitgiften in der Regel in das Gemeineigentum des "Hauses" einverleibte.

Es kam vor, daß zwei (oder mehrere) Ehepaare, die diese Art Mehrfamilie bildeten, sich doch getrennt ernährten, was nicht selten auch zwei Küchen unter einem Dach zur Folge hatte.

Von den *Portugiesen* und *Spaniern* liegen bezüglich der Mehrfamilien weniger (zuweilen regional gar keine) Einzelheiten vor, um eine ausführlichere Darstellung zu ermöglichen. Als auf Verwandtschaft fußende Mehrfamilien lassen sich besonders die *companias de Galicia* bestimmen, wogegen *la fraternidad artificial* der Urkunden klar die auf nichtverwandtschaftlichen Beziehungen gründenden Hauskommunionen gemeinsamen Lebens, Wohnens, Wirtschaftens und Eigentums meinten. – Dasselbe darf auch von den *germinamento* oder *agermanament* der *Katalonen* gelten, die wohl als die aus "geschäftlichen" Gründen zustandekommenen Hauskommunionen gedeutet werden können.

Für die *Italiener* sind noch im vorigen Jahrhundert familienähnliche Gemeinschaften zwar gut bezeugt, wobei aber oft unklar ist, ob es sich um "künstlich" zustandekommene Gemeinschaften (von verschiedenen nicht verwandten Leuten) handelte, die unter den Ausdrücken wie *adfratatio* u.ä. in den Quellen angeführt werden, oder um auf Verwandtschaft (einiger Generationen derselben Stammfamilie) fußende Mehrfamilien. Da aber in der weit zurückliegenden Vergangenheit die verwandtschaftlichen Mehrfamilien der Italiener verschiedenerorts bezeugt vorkommen, ist das lange Fortleben dieser Familienform als Überlieferung nicht auszuschließen. Bereits im 8. Jahrhundert (z.B. im Registrum aus Farfa in Mittelitalien im Tal des Nebenflusses des Tevere aus dem Jahre 754) sowie später bis zum 13. Jahrhundert werden oft Mehrfamilien verwandtschaftlicher Art und ungeteilten Eigentums (neben nichtverwandtschaftlichen vertragsgemäß entstandenen) ausdrücklich erwähnt – wie z.B. die im 13. Jahrhundert in Südtirol als *casata* bezeichnete Mehrfamilie. Es gibt keinen Grund, die Kontinuität dieser Familienform als in den folgenden Jahrhunderten unterbrochen anzunehmen, da sie dort im 19. Jahrhundert wiederholt und ziemlich reichlich anzutreffen war; so z.B. bei den Italienern im Tessin, wo (im Jahre 1817) eine Gütergemeinschaft bezeugt vorliegt (und der *fratellanza* als sehr ähnlich bezeichnet wird) oder um Milano und Como um die Mitte desselben Jahrhunderts (ausdrücklich als die den Mehrfamilien entsprechende landwirtschaftliche "patriarchalische Vereinigung" bezeichnet) oder diejenigen in der Lombardei (zwischen Mincio und Tessin), die sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts als *mezzorie*, *mezzandrie*, häufig aus 4 bis 5 Einzelfamilien bestehend aufrechterhielten. Diese erkannten einen *reggitore* als führenden Familienältesten an, der im Einverständnis mit den Mitgliedern Beschlüsse faßte und dem die *massara* als Mehrfamilienhausfrau zur Seite stand.

Für die sardischen Italiener wird (in der einschlägigen Literatur) die hier als Mehrfamilie behandelte Familienform kaum erwähnt. Familiengemeinschaften, die den nichtverwandtschaftlichen Mehrfamilien nahe standen, wurden aber noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als überlieferte Art des Zusammenlebens und -wirtschaftens vorgefunden. Es handelte sich dabei um Leute verschiedener Einzelfamilien, die über ein gemeinsames Eigentum von Schafen (meist handelte es sich um zwei Besitzer) verfügten. Alle Mitglieder wirtschafteten gemeinsam. Ein Unterschied innerhalb einer solchen, vornehmlich wirtschaftlichen Gemeinschaft, bestand meist zwischen den eigentlichen Eigentümern des gesamten Vermögens (vor allem der Schafe) als dem Kern einer solchen mehrfamilienähnlichen Gemeinschaft und dem Gesinde (der Helfer, Schäfer und ihrer Einzelfamilien). Aber "das Verhältnis zwischen beiden ist ein durchaus patriarchalisches; die Knechte und Mägde werden als zur Familie gehörig betrachtet und ihre Kinder mit denen der Familie aufgezogen"¹⁸.

Was die antiken Vorfahren der Italiener anlangt, sind bei den *Römern* die Mehrfamilien nach einigen oft zitierten Stellen sicher nachweisbar. So lebten die 16 Mitglieder der Aelii unter einem Dach und bildeten wohl eine Mehrfamilie; oft wird unter dem Ausdruck *consortium* oder *familia (h)ercta non cita* eine *inseparabilis* Familiengemeinschaft, meist eine Hausgemeinschaft von Brüdern (*fratres consortes*) erwähnt.

Was jedoch bei den Römern als Ergebnis des natürlichen Zuwachses der nuklearen Familien anzusehen ist, sowie des Bestrebens der die Mehrfamilie gründenden Eltern, das schon zusammengebrachte Vermögen auch weiterhin zu bewahren, — und was dagegen dem Zwang der römischen Gesetzgebung zu verdanken ist, bleibt eine schwierige Frage. Auf das Wesen der römischen Mehrfamilie kann auch daraus geschlossen werden, daß nach dem Tode des Vaters der diesbezüglichen Familie das *communis ius* auch weiterhin gilt, "d.h. eine die Überlebenden verknüpfende gemeinsame Rechtslage als Bindeglied"; deswegen "heißt die frühere Hausgenossenschaft auch nach ihrer Auflösung noch immer *familia* und umfaßt alle Agnaten, auch solche *qui cum una domo iam capi non possint in alias domos tamquam in colonia exeunt*" als eine Gruppe Verwandter, die "ab eiusdem genitoris sanguine proficiscuntur".

18. Wagner, M.L.: Das ländliche Leben Sardinien im Spiegel der Sprache. — *Wörter und Sachen*, Beiheft 4. (Heidelberg 1912).

VII.

Einige *Völker Südosteuropas* gelten schon lange als die in dieser Beziehung bedeutendsten, bis in die Gegenwart ihrem altüberlieferten Mehrfamilienwesen treu gebliebenen Gruppen Europas. Die Dauer der Aufrechterhaltung sowie der Werdegang der Mehrfamilien bis zu den neueren, meist verwickelten und variablen Zuständen waren aber regional sehr verschieden.

So werden bei den zeitgenössischen *Griechen* mit einigen wenigen Ausnahmen fast keine Mehrfamilien im Schrifttum erwähnt. Dies ist um so überraschender, als im griechischen Altertum und der weiteren Vergangenheit dieselben mancherorts und zu verschiedenen Zeiten festgestellt werden können. Bereits in der *Ilias* und *Odyssee* findet man Angaben, wie die Söhne nach der Heirat mit den Eltern auch weiterhin in Hausgemeinschaft verbleiben, was z.B. auch aus den bekannten Worten der Nausikaa an den Vater¹⁹ oder aus der Wehklage der Helena über den Tod Hektors²⁰ sowie an einigen weiteren Stellen gleicherweise bezeugt wird. Die sozialen und rechtlichen Altertümer der Griechen bezeugen außerdem, daß die Führung der Mehrfamilie dem ältesten Bruder der ältesten Generation als dem Bewahrer des Herdes (*hestiopámōn*) gebührte sowie daß die ungeteilte Familiengemeinschaft (*koinoniká*) üblich war, zu der anscheinend auch Nichtverwandte sich hinzugesellen konnten. Auch in den mittelalterlichen griechischen Quellen werden Mehrfamilien erwähnt, wie z.B. im Episkopat von Kephalenia solche von 16-17 Mitgliedern oder sogar noch größere (wie diejenige eines gewissen Papa Laza von 23 Mitgliedern)²¹.

Eine wichtige und sehr aufschlußreiche gegenwärtige Ausnahme bilden da die graecophonen *Sarakatschanen* (Karakatschanen, Saraktsanoi, wohl griechischer Abstammung), bei denen bis auf unsere Tage die Mehrfamilie die Regel ist. Die Züge derselben stimmen mit den wesentlichen Zügen der übrigen südosteuropäischen Mehrfamilien überein, doch gibt es auch da besondere Züge, wie z.B. die beinahe absolute patriarchalische Stellung und Macht des Ältesten innerhalb der Mehrfamilie, sowie die Tendenz, die Mehrfamilie dadurch zu erweitern, daß auch die innerhalb der Mehrfamilien lebenden, jedoch mit den Mitgliedern nicht verwandten fremden, bezahlten Leute, die sich an der gemeinsamen Viehwirtschaft und Milchverarbeitung beteiligen, nicht als fremde, sondern als "unsere" betrachtet werden.

Bis vor einigen Jahrzehnten waren die Mehrfamilien bei den *Albanern* in Albanien noch vielfach vertreten und erst nach dem II. Weltkrieg wurden die

19. *Odyssee* VI, 62, wo der Vater Alkinoos mit seinen zwei verheirateten und drei unverheirateten Söhnen eine Mehrfamilie bildete.

20. *Ilias* IX, 147, wo sie die Mitglieder ihrer Mehrfamilie erwähnt.

21. Jireček, K.: *Istoriija Srba* (Geschichte der Serben) I (Beograd 1922), S. 133.

Bauern gezwungen, infolge der gründlich sich ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ihre überlieferte Lebensform aufzugeben. Bei den Albanern der autonomen Provinz Kossovo (in Jugoslawien) sind dagegen bis in die Gegenwart noch viele Mehrfamilien altüberlieferter Art erhalten geblieben.

Mehrere Merkmale der albanischen Mehrfamilien entsprechen denjenigen der benachbarten südslawischen – z.B. die Rolle des Mehrfamilienältesten und sein zuweilen autokratisches Benehmen, sowie das als der (unantastbare) Grundstock des mehrfamilialen Eigentums betrachtete Erbe der Vorfahren der Mehrfamilie (meist aus unbeweglichen Gütern bestehende und vom neu Erworbenen gesondert gehaltene und besonders bei den Teilungen der Mehrfamilien zum Ausdruck kommende Eigentum u.a.). Auch einige albanische Bezeichnungen der Mehrfamilie entsprechen den südslawischen – wie *shtëpi* 'Haus', *tym* 'Rauch' (dem älteren Südslawischen entsprechend), wozu weitere einheimische Ausdrücke hinzukommen: *oxhak* 'Herd' oder *votër* 'Feuer, Herd', *zjarm* 'Feuer', *kulm* 'Dach'. Doch manche anderen mehrfamilialen Überlieferungen zeigen bestimmte Sonderzüge, wie beispielsweise die Regeln bezüglich der Zuteilung einzelner Teile des gemeinsamen mehrfamilialen Eigentums an bestimmte Mitglieder oder Teilfamilien. So wurde z.B. das Stammhaus der Mehrfamilie in der Regel dem jüngsten der Brüder der Brüdergeneration zugeteilt und den auf irgendwelche Weise verdienstvollen Mitgliedern – wie dem Haupthirten oder dem Pflüger – wurde ein Zuschuß zuerkannt. Schließlich ist die Teilung des Grundstocks des gesamten Vermögens nach den "Zweigen" der Mehrfamilie und des neu Erworbenen nach den "Waffen", d.h. nach den waffenfähigen Männern zu erwähnen.

Die Mehrfamilien der Griechen und der Albaner blieben lange wenig bekannt bzw. in der Fachliteratur behandelt. Dagegen galten die *Südslawen* – die Kroaten, Serben mit den Montenegrinern, die Mazedonier und Bulgaren (abgesehen von den Slowenen, die wahrscheinlich das mehrfamiliale Leben früh aufgegeben haben) – schon lange in Fachkreisen als die ausgesprochenen und bis auf die Neuzeit hartnäckigen Bewahrer der Überlieferungen des mehrfamilialen Lebens und Waltens. Das Kennenlernen neuer Mehrfamilien sowie deren fachliche Erforschung schritt langsam innerhalb der letzten 130 Jahre fort und zeitigte manche vielversprechenden (meist auch veröffentlichten) Ergebnisse, wobei es sich auch um verschiedene Lösungsvorschläge handelte bezüglich der kritischen Lage, in die die Mehrfamilien besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im damaligen Österreich-Ungarn gerieten.

Das mehrfamiliale Leben bei den Südslawen ist seit dem Mittelalter historisch bewiesen: Einerseits in den kroatischen Urkunden des 11. und 12. (vermutlich auch des 10.) Jahrhunderts und später, vor allem bei der Bevölkerung der östlichen Adria, weiter in mehreren Urkunden (vorwiegend Ver-

zeichnungen der steuerpflichtigen Bauern bzw. tributpflichtigen Leibeigenen der Klöster oder Kirchen des mittelalterlichen Serbiens). Besonders aufschlußreiche Belege bietet das Gesetzbuch des serbischen Zaren Dušan im 14. Jahrhundert. Aus den folgenden Jahrhunderten liegen in mehreren kirchlichen Visitationen, Reiseberichten und anderen Schriften Angaben über Mehrfamilien vor. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts folgten ausführlichere (verallgemeinerte) Beschreibungen der Mehrfamilien aus verschiedenen kroatischen Gebieten, vor allem im nördlichen Innerdalmatien und in Slawonien. Diese bereiteten teils auch das spätere fachliche Interesse vor. Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, vor allem nach der Abschaffung der Leibeigenschaft im Jahre 1848 in den österreichischen Ländern, trat ein Niedergang der Mehrfamilien ein, besonders der damals noch zahlreichen im "patriarchalischen Leben" befindlichen Mehrfamilien in Kroatien und Slawonien. Ähnliches geschah in Serbien nach dem Jahr 1844, als das Zivilgesetz in Kraft trat, sowie sukzessive auch in anderen Ländern bzw. bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen Südosteuropas, jedoch mit (zuweilen sehr) unterschiedlichem Tempo. So zeigen die bäuerlichen Mehrfamilien in Bosnien und der Herzegowina eine vielfach retardierte Auflösung — einerseits wegen des in allen innerbalkanischen Ländern herrschenden Konservatismus der breiten Volksmassen, andererseits aber vermutlich auch wegen des lange dauernden osmanischen politischen, administrativen und gesellschaftlichen Druckes, der die Aufrechterhaltung der bäuerlichen Mehrfamilien (meist der feudalen Leibeigenen) sehr begünstigt hatte. Dieses Verhältnis ist dort mancherorts bis auf unsere Tage bemerkbar. Bei den Slowenen (im ostalpinen Nordwesten Jugoslawiens) sind in der Vergangenheit so gut wie keine Mehrfamilien nachzuweisen. Vereinzelte Versuche, diese nach bestimmten Angaben in historischen Dokumenten für weiter zurückliegende Vergangenheit zu beweisen, wurden abgelehnt.²²

Demgegenüber sind im gesamten kroatischen und serbischen Raum (einschließlich der mohammedanischen Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina) nicht ganz seltene bäuerliche Mehrfamilien bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben, was auch von der mazedonischen Bevölkerung in Jugoslawien gilt, obwohl sie fast überall zunehmend seltener werden bzw. immer schütterer verteilt. Montenegro (Crna Gora) hat in neuester Zeit angeblich fast keine Mehrfamilien mehr, wogegen in Ostserbien mit der regional weitgehend gemischten Bevölkerung (Serben und Rumänen) noch ziemlich zahlreiche Mehrfamilien ihr Dasein fristen. Ähnliches ist auch bei den Bulgaren feststellbar. Nicht nur die politischen Tendenzen der Nachkriegszeit (gegen die als Kulaken behandelten Bauern, wobei es sich vorwiegend um wohlhabendere Mehrfamilien handelte), sondern eine auch bei den Bulgaren allge-

22. Da es aber doch Beweisgründe dafür gibt, mag dieser bezüglich der slawischen Mehrfamilien wissenschaftlich belangreiche Fall noch als ungelöstes Problem gelten.

mein fortschreitende Vorliebe, in individuellen Familien selbständig zu leben und zu wirtschaften, zeitigte auch dort eine raschere Auflösung der noch übrig gebliebenen Mehrfamilien.

Was die Südslawen im allgemeinen anbelangt, wäre besonders zu betonen, daß deren Mehrfamilien, nachdem diese in ihrem Dasein noch ausreichend und genau beobachtet oder in neuester Zeit nach den schon erfolgten Auflösungen noch dokumentiert werden konnten, eine enorme Vielfalt von Sonderformen bzw. einzelnen Sonderzügen aufweisen, die ihre zusammenfassende Behandlung und die Herausarbeitung der allgemeinen Wesenszüge sehr erschweren. Die Variabilität nicht nur der immer und überall variablen Züge (der Zahl der Mitglieder, der Qualität und Quantität des beweglichen und unbeweglichen Eigentums sowie der Erträge bzw. Einkommen derselben), sondern auch solcher wesentlicher Züge, die man sonst als allgemein und gleichermaßen vertreten voraussetzt (z.B. die Stellung und Befugnisse der Mehrfamilienältesten, die traditionsgemäß zugelassenen Arten von Eigentum sowie der Verhaltensweise der Mitglieder gegenüber denselben, unterschiedliches Verhalten gegenüber der üblichen Arbeitsteilung innerhalb der Mehrfamilie, auch bezüglich der sonst üblichen männlichen und weiblichen Pflichten usw.) charakterisiert die letzten Phasen der südslawischen Mehrfamilien. Dieser Zustand ist darauf zurückzuführen, daß die südslawischen Mehrfamilien bereits gegen Mitte des 19. Jahrhunderts einer fortschreitenden, bald raschen, bald langsameren Auflösung (Teilungen) entgegengingen und in einem Durcheinander regional oder gar lokal herrschender Tendenzen der Bauernbevölkerung, verschiedener Arten von Druck innerhalb und außerhalb derselben (Vorschriften, neue Gesetze bezüglich der Mehrfamilien, wirtschaftliche Umschwünge, Abschaffung der Leibeigenschaft und Rückgang des Feudalismus usw.) ihr weiterer Werdegang meist unkontrolliert und einigermaßen ungebündigt jene Vielfalt hervorbrachte. Dennoch ist es möglich, einige überall oder zumindest fast überall herrschende Züge der südslawischen Mehrfamilien herauszuarbeiten. Dies wären kurzgefaßt folgende Merkmale (abgesehen freilich von der Zusammensetzung der Mehrfamilie aus mehr als einer Individualfamilie):

An der Spitze der Mehrfamilie steht stets ein Mitglied, das nicht dem *pater familias* einer Nuklearfamilie gleichgesetzt werden kann und in der Regel auf demokratische Weise von allen (oder mindestens der Mehrheit der erwachsenen Mitglieder) gewählt wird. Er repräsentiert und führt die Mehrfamilie und trägt immer einen mehr oder weniger spezifischen, regional verschiedenen Titel innerhalb der Familie und im ganzen Dorf (nach seinem Namen wird vielerorts auch die betreffende Mehrfamilie im Dorf benannt). Die Pflichten und Arbeitsleistungen von gemeinsamem Interesse müssen alle irgendwie dazu Fähigen solidarisch übernehmen. Diese Arbeitsleistungen werden teils nach den jeweiligen Bedürfnissen, in der Regel während der täglichen Bera-

tungen der Mitglieder im Laufe des Jahres zugeteilt, teils auf längere Zeit erfahrenen Mitgliedern anvertraut. Die Mehrfamilie besitzt immer ein bestimmtes, verschiedenartiges und regional freilich sehr variables, der ganzen Mehrfamilie gehörendes Vermögen, das nur auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses teilweise veräußerlich ist. Fast überall können die Einzelfamilien innerhalb der Mehrfamilie auch ein Sondereigentum besitzen, selbst bewirtschaften und daraus für sich Nutzen ziehen. In Fällen von Auflösungen (Teilungen) werden immer bestimmte, nicht immer und überall gleiche Regeln für die Aufteilung des mehrfamilialen Vermögens befolgt.

VIII.

An die Darstellung der Mehrfamilien der Südslawen kann begreiflicherweise die Darstellung derselben bei den *nördlichen Slawen* angeschlossen werden – nicht nur wegen ihrer gemeinsamen Herkunft, Sprachen und weitgehend gleichartiger überlieferter Volkskultur, sondern auch wegen der schon mehrmals vertretenen Auffassung, die Mehrfamilien aller Slawen verwiesen auf ihre gemeinsame Herkunft in altslawischer Heimat (im frühen Mittelalter in Nordosteuropa).

Die Mehrfamilien der *Ostslawen* (der Großrussen, Ukrainer und Weißrussen) erweckten lange geringes fachliches Interesse: ausgenommen sind einige Schriften, in denen unter anderem das Augenmerk auch auf die Mehrfamilie gerichtet wurde und konkrete Fälle sowie bestimmte Merkmale derselben behandelt wurden. Neuere und neueste Nachforschungen sowie mehrere neu hinzugekommene Belege von Mehrfamilien bis in die jüngste Vergangenheit beweisen die Existenz der Mehrfamilien bei den Ostslawen in einer nicht zu unterschätzenden Zahl. Dabei wies man ausdrücklicher auch auf einige Merkmale hin, so unter anderem auf das meist ausgesprochen autoritäre Benehmen des Mehrfamilienältesten (mit dem oft vorkommenden Ausdruck für denselben *bol'sak* (etwa "der Große, der Mächtige"); er usurpierte sich bald dieses, bald jenes Privileg vorwiegend materiellen Charakters, vielfach aber auch gegenüber weiblichen Mitgliedern seiner Mehrfamilie (samt dem dort bekannten gelegentlichen *snočačestvo*, den geschlechtlichen Verhältnissen mit den Schwiegertöchtern). Da es sich vorwiegend um den (alten) Vater der verheirateten Söhne handelte, hielt man es für passend, diese ostslawischen Mehrfamilien ihrem Wesen nach fachlich als "väterliche" (*otcovskie*) zu bezeichnen, besonders im Vergleich mit den südslawischen, wo dieser Ausdruck im obigen Sinne nicht passen würde. Neben der Menge von bäuerlichen Mehrfamilien wurde auch bei den Ostslawen auf das gelegentliche Vorkommen von bürgerlichen Mehrfamilien hingewiesen.²³

23. Z.B. nach einer Reisebeschreibung aus den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts von A.v. Haxthausen: Studien über die inneren Zustände und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands I-III (Hannover 1847-1852. Anstat. Neudruck Hildesheim, New York 1973).

Der Prozeß der fortschreitenden Auflösung der russischen Mehrfamilien führte auch hier zum beinahe restlosen Verschwinden in der Gegenwart.

Die Mehrfamilien können auch bei den *Westslawen*, wenn auch meist in weiter zurückliegenden Zeiten und oft regional begrenzt, festgehalten werden. Bei den *Polen* kamen sie vor unter den wohl eher fachlichen Bezeichnungen *bracia niedzielna* ("ungeteilte Brüder") oder *bracia między sobą nierozłączeni i nierozdzielni* ("untereinander ungetrennte und ungeteilte Brüder") sowie *chlebojedźcy* ("Brotesser") u.a. Auch da galt, daß das Eigentum der Mehrfamilie nur im Falle fehlender männlicher Nachkommen an die Töchter übergeht, die Söhne (Brüder) dagegen verpflichtet waren, für die Heirat ihrer Schwestern zu sorgen und ihnen die Mitgift zu sichern. Zu den allgemeingültigen Zügen der Mehrfamilien kam hier ausdrücklich auch die Vorschrift hinzu, daß die manchmal vorkommende Ladung vor Gericht nicht den einzelnen Mitgliedern einer Mehrfamilie, sondern der Mehrfamilie als einer Einheit ausgehändigt wurde. Ebenso kam es auch bei den polnischen Mehrfamilien vor, daß das ererbte gemeinsame mehrfamiliale Eigentum von neu erworbenen materiellen Gütern klar geschieden wurde. Bezeichnenderweise wurden (zumindest in einem historischen Dokument)²⁴ auch "Zwistigkeiten und Wut der Brüder oder anderer Freunde" erwähnt, so daß manche genötigt wurden, in gesonderten Häusern zu wohnen (obwohl die Teilungen vor dem Feudalherrn nicht durchgeführt wurden).

Die historischen Angaben über die polnischen Mehrfamilien enthalten oft auch bestimmte Sonderzüge, die manchmal auf ihre Lage ein besonderes Licht werfen können. Als ein solcher besonderer Zug erweist sich sicherlich der Grundsatz, daß auch in den Individualfamilien das Eigentum ein gemeinschaftliches ist (gleicherweise wie in den Mehrfamilien) und der Vater solcher Nuklearfamilien darüber nicht als alleiniger Eigentümer verfügen kann. Der Bruder aus einer Mehrfamilie war außerdem verpflichtet, sein erworbenes Sondereigentum (vom Militärdienst oder sonstwie erworben) bei einer möglichen Teilung der Mehrfamilie dem übrigen mehrfamilialen Eigentum hinzuzufügen. Eine ganz sonderbare (angeblich alte) Überlieferung bestand darin, daß nach dem Tod der (alten) Mutter ihre Mehrfamilie als solche zu bestehen aufhörte und der verwitwete Vater in einem solchen Falle eine Hälfte des mehrfamilialen Eigentums den Söhnen überließ und die andere Hälfte für sich behielt (was später im Statut von Wiślica Kazimierz des Großen abgeschafft wurde).

Wie lange die Mehrfamilien der polnischen Bauern und des Kleinadels noch fort dauerten, läßt sich nicht genau feststellen; in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sind die kleinadeligen bereits selten; der Großadel hing daran

24. Dem Statut von Wiślica aus dem 14. Jahrhundert (Kazimierz dem Großen zu verdanken).

noch im 15. Jahrhundert. Sie verschwanden dort etwas früher als bei den Tschechen.²⁵

Bei den *Tschechen* liegen auch ziemlich zahlreiche Belege über Mehrfamilien vor, jedoch meist aus ziemlich weit zurückliegenden Jahrhunderten, wogegen schon im 19. und endlich im 20. Jahrhundert diese Familienform fast restlos aufgegeben wurde. Die zahlreichsten Angaben stammen aus dem 13. - 16. Jahrhunderts; die Mehrfamilien werden als *nedíl* "Unteilbares", *spolek* "Gesellschaft", *hromada* "Haufen", *nedílní bratři* oder *strýcové* "unteilbare Brüder bzw. Vaterbrüder", *o jednom chlebe* "von einem Brot" (mit irgendwem leben) oder *chlebiti* "mit Brot versorgen" bezeichnet. Es handelte sich vorwiegend um Bauernfamilien, aber auch adelige (feudale) Mehrfamilien bzw. sogar solche der Herrscherschicht waren keine Seltenheit. Die letzteren haben sich merkwürdigerweise am längsten zu erhalten vermocht. Doch schon nach den ältesten erreichbaren Angaben ist das Übergewicht der nuklearen Familien auch bei den Tschechen feststellbar.

Verglichen mit den übrigen europäischen, vor allem den ostslawischen und südslawischen Mehrfamilien wären hier einige eigenartige, sehr verwandte Züge hervorzuheben: Es gab sowohl reine bluts- bzw. eheverwandte als auch von Nichtverwandten zusammengeschlossene Mehrfamilien; die Töchter einer Mehrfamilie konnten nur im Falle völligen Mangels männlicher Nachkommen auf das Erbe des mehrfamilialen Vermögens rechnen; weibliche wie männliche Mitglieder konnten ein Sondereigentum besitzen; wie bei den Russen und Südslawen kamen auch dort Sonderteilungen vor, wobei ein bestimmter Teil des mehrfamilialen Vermögens weiterhin Gemeingut der nun getrennten Familien der aufgelösten Mehrfamilie blieb und nur das übrige Eigentum geteilt wurde; "geheime" Teilungen kamen auch hier oft vor; die Teilungen wurden nach den "Zweigen" der Mehrfamilien durchgeführt, nicht nach der Kopffzahl der Mitglieder.

Gleicherweise sind Mehrfamilien bei den *Slowaken* beinahe in allen Gebieten der Slowakei feststellbar,²⁶ sowohl in der ferneren als auch in der näheren Vergangenheit und zwar zahlreicher als im allgemeinen bei den Tschechen. Bis in die Gegenwart ging auch dort die Zahl nachhaltig, zuweilen rasch zurück, was umso eindrucksvoller sich auswirkt angesichts der um die Mitte des 19. Jahrhunderts gelegentlich vorkommenden Behauptung, die Mehrfamilie sei die allein herrschende bäuerliche Familienform der Slowaken.²⁷

25. Nach Kadlec, K.: *Rodinný nedíl*, S. 125.

26. Píč, J.L.: *Rodový byt na Slovensku a v uherské Rusi*. — *Časopis Musea království Českého* 52 (Praha 1878), wo Mehrfamilien aus 12 Komitaten der Slowakei jener Zeit registriert vorkommen. — Švecová, S.: *Die Beziehungen*, S. 431, Fußnote 2, wo für das Gebiet Detva als die höchste Zahl der Mitglieder 34, für die Umgebung von Krupina (Mittelslowakei) 30 angegeben wird und in der Ostslowakei keine Mehrfamilien mit mehr als 17 Mitgliedern.

27. Němcová, B.: *Putování po Slovensku I*, S. 180; II, S. 215 (Praha 1929, 1930).

In diesem Zusammenhang ist auch die Deutung der Entstehung eines in der Slowakei häufig vorkommenden eigenartigen Haustypus hervorzuheben: der sog. Doppelhäuser bzw. Langhäuser – die meist aus zwei entweder fast gleichen Teilen eines Hauses oder aus zwei aneinandergebauten, mehr oder weniger gleichgearteten Gebäuden bestehen und als ein einheitliches Haus beurteilt werden können²⁸ und gleicherweise bei den dortigen Deutschen und den Slowaken vorkommen. “Für diese Häuser ist es bezeichnend, daß in den einzelnen Wohnungen ursprünglich Verwandte lebten, die jedoch das väterliche Erbe aufgeteilt hatten, und daher wirtschaftlich immer selbständig waren. Sie verfügten selbständig über ihren Besitz und über ihren Hausanteil, ja sie waren mit den übrigen Hausbewohnern durch keinerlei Zwang der gemeinsamen Arbeit oder des gemeinsamen Vermögens verbunden. Es ist erwähnenswert, daß sich diese für mehrere Familien bestimmten Baulichkeiten, die auf einem gemeinsamen Hof errichtet waren, vor allem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verbreiteten, obschon das Problem der Trennung der Großfamilie . . . unter feudalen Verhältnissen sozusagen immer aktuell war.”²⁹

IX.

Über die *Rumänen* galt lange die Ansicht, daß bei ihnen in neuerer Zeit keine Mehrfamilien vorkommen. Anscheinend sind sie auch vor einigen Jahrhunderten nicht nachweisbar. Die Ergebnisse der neueren und neuesten Nachforschungen bestätigen diese Ansicht, was die Rumänen in Rumänien anlangt, wo man nur ausnahmsweise Familiengemeinschaften mit mehreren Haushalten trifft.³⁰ Außerdem sind aber Mehrfamilien bei den unter einigen Nachbarvölkern siedelnden Rumänen bekannt (wie bei jenen im jugoslawischen Banat sowie in Ungarn), vor allem aber bei den vor langer Zeit nach Ostserbien umgesiedelten Rumänen (den *Țărani* und *Ungureani*) deren Mehrfamilien (*komun*) aber meist als Anpassung an die alte Überlieferung der dortigen Serben gedeutet wird. Die Lösung der dabei möglicherweise aufkommenden Frage, ob es sich dabei doch um eine aus der Zeit vor den Umsiedlungen stammende alte rumänische Überlieferung handeln könnte, die sich wie auch fast das ganze Sprach-, Lebens- und Volkskulturerbe in jener neuen Heimat weiterhin aufrechterhalten habe – wäre in diesem Zusammenhang äußerst wichtig.

28. Gunda, B.: A népi építkezés kutatásának módszere (Die Methode der Erforschung der Volksarchitektur). (Budapest 1954). – Vydra, J.: L'udova architektura na Slovensku (Die Volksarchitektur der Slowakei). Bratislava 1952. – Švecová, S.: Die Beziehungen zwischen Architektur und Familienorganisation in der Slowakei. – *Europa et Hungaria* (Budapest 1965).

29. Švecová, S.: Die Beziehungen, S. 434, 436.

30. Stahl, P.H.: La maisnie (gospodaria) du paysan roumain. – *Buletinul Bibliotecii române VI-X Serie noua* (Freiburg 1978), S. 106.

Was zuletzt die *Magyaren* anlangt, erübrigt es sich, hier ausführlicher über deren Mehrfamilien zu schreiben, vor allem, weil in dieser Zeitschrift zwei diesbezügliche Darstellungen vorliegen.³¹ Hier wird nur das wesentlichste kurz zusammengefaßt:

Am besten und längsten haben sich Mehrfamilien in Nordungarn (bei den Matyó) und im Südwesten (im Gőcsej) erhalten, doch waren sie auch anderswo nicht selten (im Donaubecken, in Sárköz, Ormanyság und bei den Palóccen), obwohl oft sporadisch. Meist waren es Mehrfamilien der Bauern bzw. Leibeigenen, vom Volk *had* 'Heer' genannt, später durch das (aus dem Slawischen entlehnte) Wort (*haz*) *csalad* 'Gesinde', 'Hausgesinde' verdrängt, oder daneben auch als *familia* bezeichnet und in der Regel aus (nahe) verwandten Männern und deren Frauen und Nachkommen zusammengesetzt; meist zählten sie 20-25 Mitglieder, es gab aber auch solche von 40 und mehr Mitgliedern, die oft gezwungen wurden, außerhalb des gemeinsamen, erbten Hauses zu schlafen (in Scheunen und anderswo) — so gesondert oft nur die weiblichen Mitglieder mit kleinen Kindern. Der Mehrfamilienälteste war in der Regel bis zum Tod das älteste männliche Mitglied und genoß beinahe absoluten Gehorsam und Ehrfurcht (oft durften jüngere weibliche Mitglieder vor ihm nur flüstern, nicht lachen, manchmal ihn nicht direkt anschauen); in diesem Zusammenhang mag auch seine fast unumschränkte Machtstellung erwähnt werden, da er nicht nur die Mitglieder strafen, sondern einzelne vertreiben oder enterben konnte; er war der tatsächliche Inhaber des gemeinsamen mehrfamiliären Vermögens, konnte dasselbe sowohl vergeuden als auch vermehren, ohne irgendwem dafür verantwortlich zu sein oder zum Abtreten gezwungen zu werden (obwohl er häufig auch die Brüder zu Rat heranzog). Einige Züge zeichneten auch die weiblichen Familienältesten aus: Oft gewann sie eine noch wichtigere Stellung als der Familienälteste. Den Schwiegertöchtern hingegen kam meist eine sehr niedrige Stellung zu, weil sie anderen Sippen angehörten und auch ihren alten Familiennamen beibehielten; die tägliche Nahrung war oft ihre einzige Entschädigung für ihre Arbeitsleistungen (ohne irgendeinen Anteil am gemeinsamen Eigentum der Mehrfamilie). Als für diese Verhältnisse kennzeichnend wird erwähnt, daß eine kranke Schwiegertochter während der Krankheit ihrem Vater anvertraut wurde, und daß die Mitgift für die Tochter nach dem Tode ihrer Mutter nicht ihre Großmutter väterlicher- sondern diejenige mütterlicherseits zu besorgen hatte. Die weiblichen Mitglieder konnten aber sonst für ihre engere Familie sowie für die Mitgift ihrer Töchter auch etwas gesondert verdienen (freilich ohne Nachteil für die Mehrfamilie). Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kam es dazu, daß auch die weiblichen Mitglieder am gemeinsamen Eigentum partizipierten.

31. Barabás, J.: Die Großfamilie in Ungarn. In: *Ethnologia Europaea* 6, 1. — Szabó, L.: Großfamilie und Nachbarschaft. In: *ibid.* 10, sowie wichtige Vorarbeiten dazu von E. Fél.

Die Auflösung der Mehrfamilien begann auch bei den Magyaren in der Mitte des 19. Jahrhunderts und näherte sich gegen die 20er Jahre dieses Jahrhunderts ihrem Ende, nicht ohne nachfolgende Pauperisation. Seitdem wird das magyarische Bauerntum fast ausschließlich durch Individualfamilien charakterisiert.

X.

Diese knappe Übersicht kann aus mehreren Gründen nicht als lückenlos betrachtet werden: Einmal wegen der bis in die Gegenwart bei mehreren europäischen Völkern mangelnden Erhebungen und Forschungen über Familienformen, vor allem eben der Mehrfamilien (oder weil solche in wenig bekannten bzw. unzugänglichen Veröffentlichungen vorliegen). Ein anderer Grund ist das der Wissenschaft zwar bekannte Tatsachenmaterial, das aber derart dürftige, unklare oder vereinzelt Angaben enthält, daß es kaum entsprechend zu Wort kommen kann. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß diese Familienform bei Fachleuten wie bei Laien nicht selten unterschiedlich definiert wird, wobei als Mehrfamilien auch Gemeinschaften von Menschen verstanden werden, die den Charakter einer Familie nicht aufweisen und eine notwendige Grenze zwischen solchen und den Mehrfamilien als Familien überhaupt nicht berücksichtigt wird bzw. *sensu stricto* nicht besteht.

Die vorliegende Darstellung, die bestrebt ist, alles Erreichbare über die Mehrfamilien systematisch darzubieten und auch Ansätze zum Vergleichen zu vermitteln, leidet notwendigerweise an einem Mangel an Vereinheitlichung. Gründe dafür gibt es mehrere: Einerseits ist man gezwungen, vielfach die zur Verfügung stehenden Angaben nur aus der Vergangenheit (dazu oft aus verschiedenen Zeitabschnitten) zu verwerten, was es unmöglich macht, eine länger dauernde Kontinuität der mehrfamilialen Überlieferungen zu überschauen; andererseits fehlen oft entsprechende Belege aus der Vergangenheit überhaupt oder sie sind teilweise ungenügend, so daß nur der gegenwärtige Stand oder der der unmittelbaren Vergangenheit festgehalten werden kann. Schließlich behandeln die Verfasser die Mehrfamilien verschiedener europäischer Völker auf Grund sehr verschiedener Betrachtungsweisen bzw. Grundeinstellungen einmal vom juristischen, ein anderes Mal vom geschichtlichen, vom (national-)ökonomischen oder zuletzt vom ethnologischen Standpunkt aus.

Es wäre außerdem allgemein zu betonen, daß es meist recht schwer ist, in den überlieferten Merkmalen der Mehrfamilien das Ursprüngliche(re), aus bestimmten ökologischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen primären Ursachen spontan Entstandene und durch eine bestimmte Zeit Tradiertere vom später Hinzugekommenen, von Gesetzgebern oder irgendwelchen

administrativen oder sonstigen Instanzen Vorgeschriebenen oder Geänderten zu trennen. Das ist aber eine Bedingung für die richtige Darstellung des realen Werdeganges der behandelten Mehrfamilien. Erschwert wird dies noch dadurch, daß das gesetzlich Vorgeschriebene sehr oft eben das bis dahin im Volk als überliefertes Recht Geltende legalisiert (bzw. kodifiziert) oder aber abgeschafft – wie dies einige Beispiele eindrucksvoll bestätigen (beispielsweise das erwähnte polnische Statut von Wiślica oder das altserbische Gesetzbuch des Zaren Dušan).

Auf die von verschiedenen Verfassern behandelten Fragen nach dem Alter der Mehrfamilien bei den Völkern Europas und nach den Bedingungen bzw. Umständen ihrer Entstehung erübrigt es sich, hier einzugehen und eine zufriedenstellende Ansicht darüber vorzulegen – dies wäre allem Anschein nach ein noch nicht aussichtsreiches Vorhaben – und zwar aus folgenden Gründen: Die Familie im allgemeinen (samt der Mehrfamilie) ist, einmal entstanden, unaufhörlich in einem *Prozeß*, angefangen von der kleinsten bestehenden Zelle der Kern- oder Nuklearfamilie. Sie befindet sich unaufhörlich im Wandel, unterliegt sowohl Erweiterungen als auch Rückgängen, entsteht, entwickelt sich und verschwindet gegebenenfalls – biologisch ausgedrückt – wie ein Lebewesen. Das gilt erst recht für die Mehrfamilien jeglicher Art.

Es besteht demnach grundsätzlich die Möglichkeit, daß Mehrfamilien schon in urzeitlichen, näher noch kaum bestimmbareren Zeiten und Räumen sowie Verhältnissen aus nuklearen Familien entstehen konnten und dieser Prozeß sich dann als mehrender, kontinuierlicher, also überlieferter Vorgang festigte bzw. gelegentlich unter bestimmten Umständen innerhalb bestimmter Gesellschaften nur ausnahmsweise aufkam und nachher aufhören konnte.

Im Prozeß der Desintegration der Mehrfamilien entdeckt man sehr oft ein und dieselbe Komponente (neben anderen möglichen): das besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts immer hartnäckiger werdende, unaufhaltsame Bestreben nach Individualismus in jeder Hinsicht und Richtung, das anfänglich vorwiegend bei der männlichen (bäuerlichen) und nachher auch bei der weiblichen Bevölkerung die Oberhand gewann. Ein lehrreiches Zeugnis über ein und dasselbe Volk bieten die Aussage eines Italieners (aus dem Jahr 1895), die sich auf die Mehrfamilien bezieht: "Wir Italiener bleiben solange es geht beieinander"³² und daneben die Feststellung eines anderen (aus dem Jahre 1952) im Zusammenhang mit dem sardischen Bauernhaus und der dortigen Wohnweise: "Eine erste Beobachtung bestätigt die Übereinstimmung zwischen Hausform und Kleinfamilie. Diese Übereinstimmung ist eine unabding-

32. Brentano, L.: Über Anerbrecht und Grundeigentum (1895), S. 56 – nach Dopsch, A.: Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung, S. 169.

bare Voraussetzung für eine vollständige und gewollte Individualität. Das Zusammenwohnen wird systematisch vermieden³³.

Abschließend bleibt die Frage zu diskutieren, was mit dem Untergang der Mehrfamilien verloren und was gewonnen wurde. — Eine endgültige, allgemein annehmbare Antwort zu geben, wäre sicherlich verfrüht — zumindest hinsichtlich der manchmal empfindlichen Unterschiede der mehrfamilialen Überlieferungen verschiedener Völker, die dabei mitberücksichtigt werden müßten. Es wird und wurde einerseits immer wieder hervorgehoben, wie das mehrfamiliale Leben nicht nur materielle Vorteile für die Mitglieder mit sich brachte, sondern auch zur demokratischen Gesinnung und Solidarität erzog, abgesehen von der notwendigerweise strengeren Disziplin innerhalb der Mehrfamilie; weiter, daß meist mehr Sinn, Stimmung und Gelegenheit zu schaffenden Tätigkeiten in verschiedenen Richtungen geboten wurde — sei es für weibliche Handfertigkeiten, sei es für Erzählkunst und Pflege des Volkslieds, der Spiele usw. Andererseits kann man den Gewinn des nachfolgenden Individualismus ebenfalls positiv bewerten, sei es auch unter schwereren Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen als vorher, besonders was die Einschätzung der individuellen Arbeitsleistung und Bestreben u.a.m. anlangt. Bei einer Wertung der Mehrfamilien sollten aber auch die Meinungen der ehemaligen sowie der heutigen Mitglieder der Mehrfamilien nicht außer acht bleiben (was leider meist geschieht). Die bisher bekannten Aussagen sind fast durchweg gegensätzlich: einerseits entschieden positiv was die Arbeitsleistungen und die materielle Seite in der Mehrfamilie betrifft und andererseits ablehnend, meist wegen der oft starren altüberlieferten Ordnung und des Betriebs innerhalb der Mehrfamilie, ferner wegen der häufiger zum Ausdruck kommenden Gegensätze unter den manchmal bis zu vier Generationen zählenden Mitglieder. Verschiedene andere Gründe kommen hinzu.³⁴ So ist man gezwungen, auf eine Bilanz im obigen Sinne vorläufig noch zu warten.

33. Baldacci, O.: *La casa rurale in Sardegna* (Firenze 1952). — nach Niederer, A.: *Interfamiliäre und intrafamiliäre Kooperation*. — In: *Memoriam Antonio Jorge Dias I* (Lisboa 1974), S. 365.

34. Nach einem etwas umgearbeiteten Abschnitt eines Vortrags des Verfassers.

LITERATUR-AUSWAHL

In diese Auswahl wurden keine (meist kleineren) kasuistischen Beiträge (Beschreibungen einzelner Fälle von Mehrfamilien oder von dörflichen oder regionalen Gruppen von Mehrfamilien) aufgenommen. Viele der angeführten Schriften enthalten reichlich weitere Literaturangaben zum Gegenstand. — Quellenangaben zu vereinzelt vorkommenden Angaben bzw. Zitaten aus verschiedenen Veröffentlichungen werden nur in den Fußnoten angegeben.

ANDRIC, J.

- 1972 Zadruga. Novija istraživanja, njihova svrha i rezultati (Die Mehrfamilie. Neuere Forschungen, ihre Zielsetzung und Ergebnisse). — *Etnološki pregled 10* (Cetinje).

BARABÁS, J.

- 1972 Die Großfamilie in Ungarn. — *Ethnologia europaea 6/1* (Göttingen).

BARJAKTAROVIC, M.

- 1950 Dvojverske šiptarske zadruge u Metohiji (Doppelkonfessionelle Mehrfamilien in Metohija — Jugoslawien). — *Zbornik radova Etnografskog instituta Srp. akad. nauka i umetnosti I* (Beograd).

BOBČEV, S.S.

- 1907 B'lgarskata celjadna zadruga (Die bulgarische Zadruga). — *Sbornik' za narodni umotvorenija i knižnina 22-23* (Sofija).

BOGIŠIĆ, B.

- 1874 Zbornik sadašnjih pravnih običaja južnih Slavena (Sammelband gegenwärtiger Rechtsbräuche der Südslawen) (Zagreb).

BOGIŠIĆ, B.

- 1884 De la forme dite "inokosna" de la famille rurale chez les Serbes et les Croates (Paris).

BOTÍK, J.

- 1974 Sociálne aspekty l'udového staviteľ'stva v Karpatoch. K otázke veľkorodinných foriem obydlia a bývania (Soziale Aspekte der Volksarchitektur in den Karpaten. Zur Frage der mehrfamilialen Formen der Wohnung und der Wohnweise). — *L'udove staviteľ'stvo v karpatskej oblasti*. — *Ethnographia carpatica* (Bratislava).

BUSCH-ZANTNER, N.

- 1937 Zadruga und Tschiflikwesen in Südosteuropa. — *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 30* (Leipzig).

BYRNES, R.F. (ed.)

- 1976 Communal families in the Balkans: The Zadruga. Essays by Ph. E. Mosely and Essays in His Honour (Notre Dame — Indiana).

CAMPAGNE, N.

- 1910 La conservation du Bien de famille chez les Basques français (Paris).

COHN, G.

- 1898 Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft. — *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* (Stuttgart).

- 1976 Communal families in the Balkans: The Zadruga. Essays by Ph.E. Mosely and Essays in His Honour (Byrnes R.F. ed.) (Notre Dame — Indiana).

CORDIER, E.

- 1869 De l'organisation de la famille chez les Basques. (Paris).

DARDEL, P.

- 1919 Les communautés et les indivisions de famille en France et en Suisse (Paris).

DOPSCH, A.

- 1909 Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpendslawen (Weimar).

EFREMOV, E.A.

- 1962 Zemel'nye otnošejia i sel'skaja obščina v Dalmatinskoj Chorvatii v X.-XI. v. (Die Kulturbodenverhältnisse und die Dorfgemeinschaft im dalmatinischen Kroatien im X.-XI. Jahrhundert). — *Učenyje zapiski Instituta slavjanovedenija 24* (Moskva).

- ENGEL, G.
1975/76 Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen. — *70. Jahresbericht des historischen Vereines für die Grafschaft Ravensberg.*
- FILIPOVIĆ, M.
1945 Nesrodnička i predvojena zadruga (Die nichtverwandtschaftliche und die verzweigte Mehrfamilie — Jugoslawien) (Beograd).
- FROLEC, V.
1965 Vliv rozkladu velkorodiny na vývoj lidového obydlí v západním Bulharsku (Der Einfluß der Auflösung der Mehrfamilie auf die Entwicklung des volkstümlichen Wohnhauses im westlichen Bulgarien). — *Česky lid* 52 (Praha).
- GASPARINI, E.
1973 Il matriarcato slavo (Kapitel: La grande famiglia) (Firenze).
- GAŠPARÍKOVÁ, V.
1952 Príspevok k historiografii štúdia patriarchálnej velkorodiny na Slovensku (Beitrag zur Historiographie der Erforschung der patriarchalen Großfamilie in der Slowakei). — *Národopisný sborník II* (Bratislava).
- GAVAZZI, M.
1976 Die Erforschung der Mehrfamilien Südosteuropas in den letzten Dezennien. — Südosteuropa und Südosteuropa-Forschung. Zur Entwicklung und Problematik der Südosteuropaforschung. (Hamburg).
- GAVAZZI, M.
1978 Sudbina obiteljskih zadruga jugoistočne Evrope (Das Schicksal der Mehrfamilien Südosteuropas). Aus: *Vrela i sudbine narodnih tradicija*. (Zagreb).
- HALPERN, J.M./ANDERSON, D.
1970 The Zadruga — a century of Change. — *Anthropologica*, N.S. 12 — San Sebastian University.
- HALPERN, J.M.
1971 The Zadruga — a century of Change. — *Actes du Premier congrès international des études balkaniques et sud-est européennes* 7 (Sofia).
- HAMMEL, E.A.
1972 The Zadruga as process. In: *Laslett P. and Wall R. (eds.) Household and Family in Past Time*. (Cambridge).
- HAMMEL, E.A.
1975 Reflexions on the zadruga. — *Ethnologia slavica* 7 (Bratislava).
- HAMMEL, E.A.
1976 Some mediaeval evidence on the Serbian zadruga: a preliminary analysis of the chrysobulls of Dečani. — *S. Communal families in the Balkans*.
- HAMMEL, E.A.
Household structure in fourteenth-century Macedonia. — *Journal of Family History* (im Druck).
- ISLAMI, S.
1952 Semejnaja obščina Albancev v periode raspada (Die Mehrfamilie der Albaner in der Periode ihres Zerfalls). — *Sovetskaja etnografija* (Moskva).
- JOVANOVIĆ, A.S.
1896 Istoriski razvoj srpske zadruga (Die historische Entwicklung der serbischen Zadruga). (Beograd).
- KADLEC, K.
1898 Rodinný nedíl čili záduha v právu slovanském (ungeteilte Familie oder Zadruga im slawischen Recht). (Praha).
- KAVADIAS, G.B.
1965 Pasteurs nomades mediterrannéens. Les Saracatsans de Grèce. (Paris).

KONSULOVA, N.D.

1915 Die Großfamilie der Bulgaren. (Erlangen).

KOSVEN, M.

1946 Semejnaja obščina. K istorii voprosa (Die Mehrfamilie. Zur Geschichte des Problems). — *Izvestija Akademii nauk SSSR — Serija istorii i filosofii No. 4.* (Moskva).

KOSVEN, M.

1948 Semejnaja obščina. Opyt istoričeskoj charakteristiki (Die Mehrfamilie. Versuch einer historischen Charakteristik). — *Sovetskaja etnografija* (Moskva).

KOSVEN, M.

1963 Semejnaja obščina i patronimija (Die Mehrfamilie und die Patronimie). (Moskva).

KRASNIĆI, M.

1959/60 Šiptarska porodična zadruga. — *Glasnik Muzeja Kosova i Metohije* (Priština)

KULIŠIĆ, S.

1953 O postanku slovenske zadruge (Über die Entstehung der slawischen Mehrfamilie). — *Bilten Instituta za proučavanje folkloru III* (Sarajevo).

MANDIĆ, O.

1950 Klasni karakter buržoaskih teorija o postanku zadruge (Der Klassencharakter der bürgerlichen Theorien über die Entstehung der Mehrfamilie). — *Istoričko-pravni zbornik 3-4* (Sarajevo).

MARKOVIĆ, M.

1903 Die serbische Hauskommunion (zadruga) und ihre Bedeutung in der Vergangenheit und Gegenwart (Leipzig).

MEITZEN, A.

1895 Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven II (Berlin).

MILER, E.

1897 Die Hauskommunion der Südslaven. — *Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre III.*

MILIĆEVIĆ, M.D.

1857 Pregled zadružnog stanja Srba seljaka (Umschau über den Stand der Mehrfamilien der serbischen Bauern) — *Glasnik Društva srbske slovesnosti 9* (Beograd).

MILIĆEVIĆ, M.D.

1896 Zadružna kuća na selu (Die Mehrfamilie auf dem Dorf). — *Godišnjica Nikole Čupića 18* (Beograd).

MORVAY, J.

1956 Asszonyok a nagycsaládban (Die Weiber und die Mehrfamilie). Budapest.

MORVAY, J.

1965 The Joint Family in Hungary. — *Europa et Hungaria. Congressus ethnographicus in Hungaria* (Budapest).

MOSELY, P.H.E.

1940 The peasant family: the zadruga or communal joint family in the Balkans and its recent evolution. — *The Cultural Approach to History* (New York).

MOSELY, P.H.E.

1953 The distribution of the zadruga within southeastern Europe. — *The Joshua Starr Memorial Volume, Jewish Social Studies 5.*

NAHODIL, O.

1955 K problému rozkladu velkorodiny u východoslovenských Ukrajinců (Zum Problem der Auflösung der Mehrfamilie bei den ostslowakischen Ukrainern). — *Universitas Carolina Philosophica* (Praha).

- NIKOLIĆ, V.
1958 Srpska porodična zadruga u Metohiji (Die serbische Mehrfamilie in Metohija). — *Glasnik Etnografskog instituta Srp. akad. nauka i umetnosti* 7 (Beograd).
- NOVAKOVIĆ, S.
Selo (Das Dorf — Abschnitt über die Zadruga) (Beograd).
- PEISKER, J.
1899 Slovo o zádruze (Ein Wort über die Mehrfamilie). Praha.
- PEISKER, J.
1900 Die serbische Zadruga. — *Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 7 (Berlin).
- PEŠEVA, R.
1965 Struktura na semejstvoto i roda v B'lgarija v kraja na 19. i načaloto na 20. v. (Die Struktur der Familie und der Verwandtschaft in Bulgarien am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts). — *Izvestija na Etnografski institut i muzej* 8 (Sofija).
- PLAKANS, A.
Kinship and Coreidence in a Baltic Serf Estate. — *Journal of Family History* (in print).
- POPOVIĆ, V.
1921 Zadruga (Die Mehrfamilie) (Sarajevo).
- POPOVIĆ, V.
1921/22 Zadruga. Teorije i literatura (Die Mehrfamilie. Theorien und Literatur). — *Glasnik Zemaljskog muzeja u Bosni i Hercegovini* 23-24 (Sarajevo).
- SENDELE, H.
1966 Über die Hausgemeinschaften (Mithausereien) von Matri in Osttirol. — *Jahrbuch des österreichischen Alpenvereins* 61.
- SICARD, E.
1943 La Zadruga Sud-Slave dans l'évolution du groupe domestique (Paris).
- SICARD, E.
1947 Problèmes familiaux chez les Slaves du sud (Paris).
- STROHAL, I.
1909 Zadruga u južnih Slovjena (Die Zadruga bei den Südslawen). — *Glasnik Zemaljskog muzeja u Bosni i Hercegovini* 21 (Sarajevo).
- ŠVECOVÁ, S.
1964 Rodinné majetkové delenie v ľudovom bývaní (Die Aufteilung der Familie und des Eigentums im volkstümlichen Dasein). — *Česky lid* 51 (Praha).
- ŠVECOVÁ, S.
1965 Die Beziehungen zwischen Architektur und Familienorganisation in der Slowakei. — *Europa et Hungaria. Congressus ethnographicus in Hungaria* (Budapest).
- ŠVECOVÁ, S.
1967 Haus- und Familienform in der Slowakei. — *Deutsches Jahrbuch für Volkskunde* 13-1 (Berlin).
- SZABÓ, L.
1978 Großfamilie und Nachbarschaft. Zum Wandel der Konsanguinitätsbeziehungen in Ungarn. — *Ethnologia Europaea* 10 (1977/78).
- SZABO, L.
1980 A magyar rokonsági rendszér (Das ungarische Verwandtschaftssystem). — *Studia folkloristica et ethnographica* 4. Debrecen.
- TORNBERG, M.
1972 Storfamilijinstitutionen i Finland (Extended family system in Finland). A summary of finnish study results. — *Nord-Nytt* 1972. (København).
- UTJEŠENOVIĆ-OSTROŽINSKI, O.
1959 Die Hauskommunionen der Südslaven (Wien).

VEYRIN, PH.

1947 Les Basques. (Bellegarde).

VINSKI, Z.

1938 Die südslavische Großfamilie in ihren Beziehungen zum asiatischen Großraum (Zagreb).

VYŠNIAUSKAITE, A.J.

1968 Nerazdelennaja sem'ja v Litve v načale XX.V. (Die ungeteilte Familie in Litauen Anfang des 20. Jahrhunderts). — 20 let. (Vilnius).

VYŠNIAUSKAITE, A.J.

1971 The Development of the Lithuanian Peasant Family. — VII. meždunarodnyj kongress antrop. i etnograf. nauk II (Moskva).

WITORT, J.

1895 Litewska spółnota rodzinna (Die litauische Mehrfamilie). — Wisła 9 (Warszawa).

The Joint Family in Europe

Joint (or "great", "extended" or "communal") families — *zadruga* is the South Slavonic term — were known among European peoples as long ago as in the time of the ancient Greeks and the Romans. From the Middle Ages on, more and more evidence of communal families is extant (possibly among Old Slavs, too). They seem to have been particularly numerous in the eighteenth and nineteenth centuries. The author wants to present in a concise form all the available facts, moving from North to South Europe, as far as varied and sometimes poor data allow.

Comparisons of the communal families of various regions, peoples or parts of peoples of Europe provide evidence of three kinds of family community: 1. Families (nuclear or joint) with nonkindred servants (or even, in the distant past, slaves) who are close to the family and are considered members of the family (but do not enjoy ownership of the family property). 2. Joint families composed of two (or more) nonkindred families, integrated by a kind of contract into one familial community with communal ownership of all goods and communal work by all the members fit for work. 3. Joint families of only kindred members (by blood and marriage) — again, with communal ownership of all goods and communal work. In all three cases, noncoresidence (not "under the same roof") often occurs, but this does not prevent the members from constituting a properly communal family.

One of the problems in this field is that of the correct and generally useful conception of the proper joint family. Communal families of types 2 and 3 should be considered true joint families, whereas the familial communities of type 1 should be considered a kind of variant (because they lack the main characteristic of true joint families — communal ownership of all the family's property).

This paper suggests that the crucial difference between kinds of communal life in a familial manner is not the character of the kindred relations between the members of such units (and least of all the number of members), but the nature of the family's

property, and the organization and division of its acquisition by the joint responsibility of all the members fit for work or the separate responsibilities of the individual families of the unit (frequently of nonkindred families, unified by their common residence or some other common characteristics). Another general characteristic which unites the members of a true joint family is the role and authority of one member as chief of the family (and of one woman as female chief).

This paper endeavours to compare peoples or cultural areas in terms of joint families. However, even a superficial survey may convince the reader that it is too early to conclude anything from such comparisons. European true joint families have some common characteristics, but they also exhibit great differences. Frequently, when one is concerned with the earlier genuine characteristics of joint families, confusion is caused by the superimposition of what are probably — occasionally demonstrably so — legislative and administrative elements upon the older traditional characteristics of the joint family under consideration. The genuine is often almost inseparably mixed with the administrative.

There are also crucial questions to be asked concerning the time and cause of the origins of the joint family and concerning the fate of the joint family in different countries or among ethnic groups, which often lived under very different conditions. One important question — not yet resolved satisfactorily — is whether joint families existed among proto-Europeans and particularly among the old Slavs, most of these peoples having been committed to living in joint families over very long periods. Finally, another question is discussed: did joint families create wealth, make for less arduous work for their members, and supply sufficient food, clothes, footwear, and tools to their members, or were they usually responsible for extremely strict discipline, the restriction of opportunity for individual activity and wishes and especially of individual property (usually very restricted and sometimes forbidden)? The answers given by scholars and experts in this field vary considerably, from very positive appraisals of the joint family's role in the achievement of prosperity for themselves and the whole people under consideration, to opinions which deny the joint family any positive role — except perhaps in isolated cases. The recorded opinions of the members of joint families themselves, unfortunately very rare, differ in a similarly radical manner.